

Gemeinde Eiken



Gemeindeordnung

Stand 1989

Inhaltsverzeichnis

§§		Seite
1	Fakultatives Referendum	3
2	Protokoll der Gemeindeversammlung	3
3	Stimmzähler	3
4	Publikationsorgan	3
5	Gesetzliche Organe	3
6	Kommissionen	3
7	Amtsdauer der Kommissionen	4
8	Wahlmodus	4
9	<u>Zuständigkeiten</u>	
	- Gemeinderat	4
	- Gemeindeversammlung	5
10	Finanzkommission	5
11	Vormundschaftsbehörde	5
12	Versorgungsbetriebe	5
13	Dienstverhältnis Gemeindepersonal	5/6
14	Versicherungen	6
15	Inkrafttreten	
	Änderungen und Ergänzungen	7

Die Einwohnergemeinde Eiken erlässt gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 folgende

Gemeindeordnung

§ 1 Fakultatives Referendum

Positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Fünftel der Stimmberechtigten innert 30 Tagen seit Veröffentlichung der Beschlüsse schriftlich verlangt wird.

§ 2 Protokoll der Gemeindeversammlung

Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird von der Finanzkommission geprüft und auf ihren Antrag von der nächsten Versammlung genehmigt.

§ 3 Stimmzähler

In der Gemeindeversammlung amten zwei der vier vom Volk gewählten Stimmzähler. Sind zu wenig oder keine gewählten Stimmzähler anwesend, wählt die Versammlung vor der Behandlung der Traktanden in offener Abstimmung Ersatzstimmzähler.

§ 4 Publikationsorgan

Als amtliches Publikationsorgan der Gemeinde gilt die "Fricktaler Woche".

§ 5 Gesetzliche Organe

Auf die gesetzliche Amtsdauer von vier Jahren werden folgende Organe durch Volkswahlen bestellt:

- a) 5 Mitglieder des Gemeinderates
- b) 5 Mitglieder der Schulpflege
- c) 5 Mitglieder der Finanzkommission
- d) 4 Stimmzähler
- e) Die gesetzlich vorgeschriebene Zahl von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern der Steuerkommission

§ 6 Kommissionen

1. Der Gemeinderat wählt die Mitglieder der gesetzlich vorgeschriebenen Kommissionen, sofern nicht durch ein Gesetz eine andre Wahlbehörde zuständig ist. Der Gemeinderat kann ausserdem zur Vorbereitung und Antragstellung für besondere Aufgabenbereiche Kommissionen bestellen.
2. Der Gemeinderat kann den von ihm eingesetzten Kommissionen selbstständige Entscheidungsbefugnisse übertragen.

§ 7 Amtsdauer der Kommissionen

Alle Kommissionen werden auf die Amtsdauer der Gemeindebehörde gewählt. Der neugewählte Gemeinderat nimmt die Wahlen vor.

§ 8 Wahlmodus

Alle vom Gesetz vorgeschriebenen Volkswahlen werden durch die Stimmberechtigten an der Urne vorgenommen.

§ 9 Zuständigkeiten

1. Der Gemeinderat ist zuständig für:

- a) Abschluss von Vereinbarungen über Gemeindegrenzen, die nicht überbaute Flächen betreffen und sonst keine wesentlichen Änderung im Bestand der Gemeinde bewirken
- b) Erwerb von Grundstücken bis zum Betrag von CHF 500'000.00 pro Fall, höchstens CHF 1'000'000.00 pro Rechnungsjahr 1)
- c) Verkauf von Grundstücken und Grundstückteilen bis zu einer Fläche von 2'000 m² pro Fall, höchstens 4'000 m² pro Rechnungsjahr 1)
- d) Tausch von Grundstücken bis zu einer Fläche von 5'000 m² in der Bauzone und 20'000 m² im Landwirtschaftsgebiet. Massgebend ist die Fläche jenes Tauschgrundstückes, das den grösseren Inhalt aufweist. Solche Tauschverträge fallen nur dann in die Zuständigkeit des Gemeinderates, wenn der Aufpreis für den Mehrwert CHF 250'000.00 nicht übersteigt 1)
- e) Abschluss von Rechtsgeschäften für Abschnitte von Grundstücken, die weder überbaut, noch wirtschaftlich genutzt werden können (Strassen- und Grenzkorrekturen, bessere Arrondierungen von Grundstücken usw.)
- f) Abschluss von Baurechtsverträgen von geringer Bedeutung (z.B. Trafostationen AEW, Druck- und Reglerstationen); davon ist die nächste Gemeindeversammlung in jedem Fall in Kenntnis zu setzen.
- g) Bewilligung von Zusatz- und Nachtragskrediten im Ausmass von 1% des veranschlagten Steuerertrages pro Rechnungsjahr
- h) Festsetzung der Sitzungsgelder und Spesenentschädigungen von Kommissionen, Delegierten, Abgeordneten und Funktionären
- i) Abschluss eines Gemeindevertrages, soweit er lediglich Verwaltungsaufgaben regelt.
- j) Wahl der Abgeordneten in die Gemeindeverbände

2. Der Zustimmung der Gemeindeversammlung bedürfen folgende Geschäfte:
 - a) Abschluss von Rechtsgeschäften im Grundstückverkehr, die weder gestützt auf das Gemeindegesetz noch die Gemeindeordnung in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen
 - b) Vertragliche Zusammenarbeit auf technischem Gebiet sowie bei gemeinsamer Anschaffung oder Erstellung von Investitionsgütern
 - c) Abschluss von Baurechts- und Kiesausbeutungsverträgen, unter Vorbehalt von § 9 Abs. 1 lit. f)
3. Im übrigen wird auf die zutreffenden Bestimmungen des Gemeindegesetzes verwiesen.

§ 10 Finanzkommission

1. Die Finanzkommission nimmt bis spätestens 20 Tage vor der Gemeindeversammlung zum Voranschlag Stellung.
2. Die Finanzkommission ist vorgängig zur Stellungnahme einzuladen, wenn:
 - a) Eine Steuerfussänderung beantragt wird
 - b) das Dienst- und Besoldungsreglement ganz oder in wesentlichen, den Finanzhaushalt tangierenden Teilen abgeändert werden soll
 - c) die Entschädigungen der Mitglieder des Gemeinderates in den Grundsätzen geändert werden sollen

§ 11 Vormundschaftsbehörde

Vormundschaftsbehörde ist der Gemeinderat.

§ 12 Versorgungsbetriebe

1. Die Wasserversorgung ist Sache der Einwohnergemeinde. Die Gemeindeversammlung erlässt ein Wasserreglement.
2. Die Elektrizitätsversorgung ist dem Aargauischen Elektrizitätswerk in Aarau übertragen. Der Gemeinderat ist ermächtigt, den Vertrag mit dem AEW zu ändern und zu erneuern.

§ 13 Dienstverhältnis Gemeindepersonal

1. Die Gemeindeversammlung erlässt ein Dienst- und Besoldungsreglement für die hauptamtlichen Beamten und Angestellten.
2. Das Dienst- und Besoldungsreglement bestimmt, welche Stellen neu mit Beschluss der Gemeindeversammlung geschaffen werden können.

§ 14 Versicherungen

1. Der Gemeinderat schliesst die Personal-, Haftpflicht- und Sachversicherung für die Gemeinde ab und stellt die Kauttionen sicher.
2. Er kann Eigenversicherungen errichten, insbesondere für Schäden, die sonst nicht versichert werden können. Die Mittel hierfür werden mit dem Voranschlag bewilligt.

§ 15 Inkrafttreten

Die Gemeindeordnung tritt auf den 1. Juli 1981 in Kraft. Beschlüsse, die dieser Gemeindeordnung widersprechen, sind aufgehoben.

5268 Eiken, 1. Dezember 1980

EINWOHNERGEMEINDE EIKEN

Der Gemeindeammann

Anton Schwarz

Der Gemeindegemeinschafter

Marcel Weiss

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am	28.11.1980
Durch die Einwohnergemeinde an der Urnenabstimmung vom angenommen.	15.03.1981
Durch den Regierungsrat des Kantons Aargau genehmigt am	27.04.1981

Änderungen und Ergänzungen

1) Änderung

- | | |
|--|------------|
| – von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen | 02.12.1988 |
| – an der Urnenabstimmung bestätigt | 05.03.1989 |
| – vom Departement des Innern genehmigt | 12.05.1989 |